

STELLUNGNAHME

zu einer überarbeiteten Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Berlin, 16.01.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu einer überarbeiteten Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Stellung zu nehmen.

Die Vereinfachungen der ESRS, die Gegenstand der Delegierten Verordnung sind, sind im Grunde zu begrüßen, können allerdings nur der Anfang einer systematischen Überarbeitung sein. Ziel sollte es sein, die ESRS kontinuierlich unter Berücksichtigung dessen, was betroffene Unternehmen leisten können, weiterzuentwickeln.

Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen im VKU ist es insbesondere wichtig, die Berichtspflichten der verschiedenen Verordnungen zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Des Weiteren ist es wünschenswert, die Leserlichkeit durch Vermeidung von Verweisen und Verringerung von Abkürzungen zu vermeiden.

Wir bitten daher um die Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Stellungnahme

1. Vermeidung/Reduzierung von Kettenverweisen und Abkürzungen

Die vielen Verweise und Abkürzungen erschweren das Verständnis und die Lesbarkeit. Beispielsweise verweist ESRS G1 auf ESRS 2 und ESRS 2 wiederum auf ESRS 1. Solche Kettenverweise sollten vermieden werden.

2. Abbildung finanzieller Risiken im Lagebericht ausreichend

Inhaltlich sollten die verschiedenen, bereits existierenden Berichts- und Sorgfaltspflichten aufeinander abgestimmt werden und eine doppelte Berichtspflicht vermieden werden.

Die Berichterstattungspflicht über Risiken und Chancen im Rahmen der CSRD ist beispielsweise redundant zum generellen Risiko- und Chancenbericht im Lagebericht großer Kapitalgesellschaften. Der Lagebericht im Rahmen des Jahresabschlusses umfasst alle finanziellen Risiken des Unternehmens, auch mit Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen. Durch die in der CSRD definierten vom Jahresabschluss abweichenden Methodiken und Anforderungen müssen parallele Risikomanagement-Systeme geschaffen werden, die zu Mehraufwand und Inkonsistenzen führen ohne zusätzlichen Nutzen für den Berichtsempfänger.

Daher sollten für die Ermittlung und Berichterstattung von bzw. über Risiken und Chancen die Ergebnisse und Werte des finanziellen Risikomanagementprozesses übernommen werden können, auch wenn diese in der Methodik und Granularität von den in der CSRD definierten Anforderungen abweichen.

3. Keine zusätzliche Berichterstattung zu Finanzkennzahlen in ESRS-E1

In ESRS-E1 müssen einzelne Finanzkennzahlen (Umsatzerlöse, Vermögensgegenstände usw.) im Zusammenhang mit Klimarisiken sehr granular berichtet werden. Es besteht diesbezüglich keine Konsistenz zur Taxonomieverordnung, bei der nach der letzten Überarbeitung Schwellenwerte (10 %) festgelegt wurden. Aus unserer Sicht erfolgt ein ausreichendes Reporting der Finanzkennzahlen (CapEx, Umsatz u. ggf. OpEx) bezogen auf die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens bereits in der Taxonomieverordnung.

Der Jahresabschluss beinhaltet zukünftig die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Taxonomieverordnung und Klimarisikoanalyse. Somit hat ein Stakeholder alle relevanten Informationen zu ESG sowie Kennzahlen in einem ganzheitlichen Bericht.

Wir empfehlen daher, eine zusätzliche Berichterstattung zu Finanzkennzahlen im ESRS E1 zu streichen.

4. Vollständige Streichung von ESRS-S2

Des Weiteren beinhalten das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und die CSDDD umfassende Sorgfalts- und Berichtspflichten in Bezug auf das Lieferantenmanagement. Wir empfehlen, den ESRS-S2 vollständig im Regelungskreis von Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und CSDDD aufgehen zu lassen und aus dem Berichtsumfang der CSRD zu entfernen.

5. Stichtag für Wesentlichkeitsanalyse

Die aktualisierten Anforderungen zur Wesentlichkeitsanalyse bringen Klarheit und reduzieren den Berichtsumfang spürbar, insbesondere die Klarstellung, dass die Auswirkungen nach ergriffenen Gegenmaßnahmen zu bewerten sind. Es ist jedoch unverständlich, dass Appendix C des ESRS-1 weiterhin fordert, dass Auswirkungen auch dann wesentlich bleiben, wenn die Gegenmaßnahmen im Laufe des Berichtsjahres umgesetzt wurden und die Auswirkungen zum Berichtsstichtag nicht mehr existieren.

Wir empfehlen, dass Auswirkungen, Risiken und Chancen nur dann als wesentlich eingestuft werden und entsprechende Berichtspflichten nach sich ziehen, wenn sie zum Berichtsstichtag noch wesentlich sind.

6. Streichung von ESRS-1 Nr. 3.3.2/56

Die aktualisierte Wesentlichkeitsanalyse lässt explizit einen Top-Dow Ansatz zu, d.h. die Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen aus Konzernperspektive. Allerdings erscheint es widersprüchlich hierzu, dass nach ESRS-1, Nr. 3.3.2/56. weiterhin verlangt wird, bei signifikanten Unterschieden zwischen den Konzerngesellschaften, die Auswirkungen, Risiken und Chancen aus Einzelgesellschaftssicht darzustellen. Dies ist umso unverständlicher, wenn diese Einzelgesellschaften selbst nicht in den Regelungskreis der CSRD fallen würden, da sie unterhalb der aktualisierten Wertgrenzen der CSRD liegen. Dadurch entsteht für diese Beteiligungen eine CSRD-Berichtspflicht "durch die Hintertür".

Wir regen an, bei der CSRD-Konzernberichterstattung ausschließlich die Konzernperspektive einnehmen zu müssen und auf jedwede Darstellung aus Einzelgesellschaftsperspektive zu verzichten, insbesondere wenn die Einzelgesellschaft selbst nicht unter die Berichtspflicht nach CSRD fällt. Konkret bedeutet dies, ESRS-1, Nr. 3.3.2/56. zu streichen.

7. Weitere Änderungen

In der nachfolgenden Tabelle haben wir weitere Empfehlungen zusammengefasst und bitten um deren Berücksichtigung.

Standard	Disclosure Requirement	Paragraph (Nr.)	Paragraph (Wortlaut)	Anmerkung
E1	E1-2	13	The objective of this DR is to enable an understanding of how the undertaking identifies and assesses climate-related risks and opportunities for financial materiality.	Das Disclosure Requirement soll ergänzend zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse erläutern, wie die Identifikation klimabezogener Risiken erfolgt. Während klare Vorgaben dazu ergänzt wurden, welche Maßnahmen bei der Ermittlung der Wesentlichkeit zu beachten sind, ist unklar, inwieweit diese Maßnahmen bei E1-2 berücksichtigt werden dürfen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass zusätzlich eine Resilienzanalyse durchzuführen ist.
E1	E1-3	AR 9 for para. 18(a)	(AR 8 amended) When disclosing the results and implications of its analysis of climate resilience in accordance with paragraph 18(a), the undertaking shall provide its assessment of its climate resilience as at the reporting date. An undertaking is not required to perform an analysis of climate resilience on an annual basis. If the undertaking has updated its assessment of climate-related impacts, risks and opportunities (per ESRS E1-2), it shall update its analysis of resilience. When disclosing under paragraph 18, financial institutions may leverage on the applicable prudential regulatory framework if it includes references to resilience analysis or to related concepts such as usage of scenarios in the context of sustainability risk plans.	In welchem Zyklus hat ein Update der Resilienzanalyse zu erfolgen, wenn im Rahmen der DMA die Feststellung der Wesentlichkeit ausschließlich über einen top-down-Ansatz erfolgt und ein "assessment" im Zuge von E1-2 (und somit auslösendes Moment für Update von E1-3) somit entfällt?
ESRS 1	IRO-1	44c	the information about impacts and how the undertaking manages them through policies and actions may be decision-useful to users, irrespective of how effectively the undertaking manages them or irrespective of how effectively the corresponding topics are regulated. In these cases, the materiality assessment needs to take this into account.	Die in ESRS 2.0 §44c ergänzte Systematik ist grundsätzlich nachvollziehbar. Sie betrifft Themen, die nur wegen der Entscheidungsnützlichkeit von Policies und Maßnahmen als wesentlich eingestuft werden. Unklar ist jedoch, wie dies im Bericht dargestellt werden soll, da es sich nicht um eine positive oder negative Auswirkung des Unternehmens handelt, sondern die Informationen zum Management des Themas vor allem den Adressat:innen dienen. Die Nennung dieser Auswirkung könnte den Eindruck erwecken, es handle sich um eine wesentliche Unternehmensauswirkung, und dadurch das Bild verzerren.
ESRS 2	GOV-1	12c	(22(a)(b), 26(6) amended) the identity and responsibilities of the individuals, board committee or similar body within the administrative, management and supervisory bodies, which are responsible for the management or oversight of material impacts, risks and opportunities that are directly addressed by the administrative, management and supervisory bodies without delegating key decision to other bodies or to management if any;	Unseres Erachtens an dieser Stelle fehlplatziert --> Zuordnung/Kennzeichnung sollte eher im Rahmen von IRO-2 erfolgen --> Vermeidung einer doppelten und somit aufgeblähten Berichterstattung (An anderer Stelle ist eine linkage zB möglich, s. ESRS 2 AR 15 for para. 24)
ESRS 2	GDR-A	46, 46a, 46b, 46c	Where significant financial resources (operational or capital expenditure) have been or are expected to be allocated to the implementation of the key actions, the undertaking shall:	Die Erhebung der Datenpunkte steht in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird bereits anhand festgelegter Ziele und Metriken bewertet. Die zusätzliche Bezifferung der eingesetzten finanziellen Ressourcen erhöht daher lediglich den Erhebungsaufwand, ohne die Entscheidungsrelevanz für die Lesenden zu steigern.
ESRS 2	GDR-M	49a	the metric itself, its unit of measurement, the calculation methodology and the sources (e.g. input parameters) used for the calculation, and where relevant, the estimation methodology, including significant assumptions and limitations;	Detaillierungsgrad zu tief; Aufwand-Nutzen einer solch detaillierten Aufschlüsselung steht in keinem Verhältnis --> v.a. Ausführungen zur Berechnungslogik blähen den Bericht unnötig auf; Nachweis ggü. dem WP im Rahmen einer Testierung sollte ausreichend sein; denkbar wäre, dass man lediglich über Abweichungen (und ggf. Begründung?) der vorgegebenen Methodik berichtet
S1	S1-3	16a, 16b	its key actions taken, planned or underway to prevent, mitigate and remediate material negative impacts on its own workforce, including its approach in situations where tensions arise between such actions and other business pressures; and how it tracks and assesses the effectiveness of these actions in delivering outcomes for its own workforce. This disclosure can be omitted if the undertaking discloses how it tracks the effectiveness of its actions in accordance with ESRS 2 GDR-T or GDR-M. In that case, a reference to that disclosure is sufficient.	Die Datenpunkte sind redundant zu den GDR-A-Angaben, die zu jedem wesentlichen Thema gemacht werden müssen.
S1	S1-13	36c	the number and rate of recordable work-related accidents;	Mit der Ergänzung der Definition von „recordable work-related accidents“ in Anhang II ist klar, dass diese Kennzahl nicht der Anzahl meldepflichtiger Unfälle entspricht. Vielmehr wird hier auf die Definition der TRIF abgestellt. Dies ist nicht praxisorientiert, da in der Unternehmenspraxis häufig der LTIF als Steuerungskennzahl herangezogen wird, und führt zu einer deutlichen Erhöhung des Aufwands. In den ESRS 1.0 war keine Definition enthalten, sodass insbesondere diese Konkretisierung den Erhebungsaufwand deutlich erhöht.